

MARKTGEMEINSCHAFT ABTENAU
EAP
EINGELANGT
24. April 2024

BGM	AI	RV	RU
REG	LV	STA	MEL
PEV	DI		KLÄ



LAND
SALZBURG

Bezirkshauptmannschaft
Hallein

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30202-152/2772/54-2024

Datum
17.04.2024

Schwarzstraße 14
5400 Hallein

Betreff

Sabine Reiter, Abtenau; Ansuchen um Erweiterung des Campingplatzes "Vitalcamping Oberwötzlgut" GP 209, KG Abtenau Dorf

Fax +43 5 7599-6019

bh-hallein@salzburg.gv.at

Mag. Doris Ofenböck

Telefon +43 5 7599-6058

„Allgemeine Bekanntmachung“

K U N D M A C H U N G

=====

Frau Sabine Reiter hat unter Vorlage von Plänen und Beschreibungen um die Bewilligung nach dem Salzburger Campingplatzgesetz unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Belange, für die Änderung des Campingplatzes „Vitalcamping Oberwötzlhof“ in Abtenau (GP 209, KG 56001 Abtenau Dorf) durch Erweiterung der Stellplatzflächen für Wohnmobile und Wohnwägen (auf insgesamt 86 Stellplätze) und die Errichtung einer kleinen Zeltwiese (für ca. 3 Zelte), angesucht.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 4 des S.CampG iVm dem §§ 40 bis 42 AVG 1991 idgF kundgemacht und die kommissionelle Augenscheinsverhandlung wie folgt anberaumt:

Zeit: Montag, dem 06.05.2024, um 08.30 Uhr

Ort: Erlfeld 37, in Abtenau

Das Projekt liegt bis zum Tage der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Hallein, Gruppe Gewerbe und Baurecht, Schwarzstraße 14, 3. Stock, Zimmer 3012 und im Gemeindeamt der Marktgemeinde Abtenau, während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Hallein | Tennengau

Schwarzstraße 14 | 5400 Hallein | Österreich | T +43 5 7599 60 | bh-hallein@salzburg.gv.at | ERSB 9110026290710

Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT63 2040 4060 0900 7303 | UID ATU36796400

Zum dem Verfahren nach dem S.CampG:

Rechtsgrundlagen: §§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 iVm § 4 des S.CampG

Im Verfahren nach dem S.CampG richtet sich die Parteistellung nach den Bestimmungen des § 4 Abs 3 S.CampG und sind bei einer wesentlichen Änderung eines Campingplatzes die Eigentümer der in einem Abstand bis 50 m von der beantragten Änderung gelegenen Grundstücke jeweils zur Wahrung ihres aus § 5 Abs 3 Z 4 erfließenden subjektiven Rechts, Partei des Verfahrens; Weiters haben gemäß § 4 Abs 3 die die Standortgemeinde und die Landesumweltanwaltschaft Parteistellung.

Die rechtzeitige Verständigung bzw die Kundmachung der Anberaumung der Verhandlung hat zur Folge, dass eine Person ihre **Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.**

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit in der Regel kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Versäumt derjenige, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Die Beteiligten können selbst erscheinen oder sich durch bevollmächtigte eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Gegen die Anberaumung der Augenscheinsverhandlung ist gem § 63 Abs 2 AVG 1991 eine abgeordnete Beschwerde unzulässig.

Für die Bezirkshauptfrau
Mag. Doris Ofenböck

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Diese Kundmachung ergeht gesondert an:

=====

1. Herrn Baumeister Dipl.-Ing. (FH) Andreas Herzog als bautechnischen Amtssachverständigen, mittels Mail;
2. Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6, Referat 6/05, 5020 Salzburg, mit dem **Ersuchen** um Entsendung eines gewerbetechnischen Amtssachverständigen; unter Anschluss einer Projektausfertigung elektronisch, mittels Mail;
3. Herrn Bürgermeister der Marktgemeinde 5441 Abtenau, unter Anschluss eines Projektes sowie mit dem **Ersuchen**, diese Kundmachung bis zum Verhandlungstage an der Gemeindefelntafel anzuschlagen.
4. Bezirkshauptmannschaft Hallein, Gruppe 03, z.H. Herrn Walter Seer mit dem **Ersuchen** um Teilnahme, unter Anschluss einer Projektausfertigung elektronisch, mittels Mail;
5. Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 5, Referat 5/06, mit dem **Ersuchen** um Teilnahme von Frau Karin Moosbrugger, MSc, mittels Mail;
6. Landesumweltschutzbehörde Salzburg, Membergerstraße 42, 5020 Salzburg, mittels Mail: office@lua-sbg.at;
7. Frau Sabine Reiter, Erlfeld 37, 5441 Abtenau, RSb;
8. Herrn Christian Russegger, Erfeld 6, 5441 Abtenau, RSb;
9. Frau Christine Russegger, Erfeld 6, 5441 Abtenau, RSb;
10. Herrn Johann Essl, Erfeld 36, 5441 Abtenau, RSb;
11. Herrn Günther Essl, Kehlhof 55/1, 5441 Abtenau, RSb;
12. Herrn Josef Höll, Erfeld 33, 5441 Abtenau, RSb;
13. Frau Theresia Höll, Erfeld 33, 5441 Abtenau, RSb;
14. Herrn Andreas Wass, Erfeld 32, 5441 Abtenau, RSb;
15. Amtstafel/Internet;



MARKTGEMEINDE ABTENAU

angeschlagen und veröffentlicht am: 25. April 2024

angenommen am: